

**Entwurf eines  
Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere –  
Regelung der vertraulichen Geburt**

**Stellungnahme des  
Deutschen Caritasverbandes e.V. und des Sozialdienst  
katholischer Frauen Gesamtverein e.V.**

**A. Grundsätzliche Bewertung**

Die Praxis der anonymen Kindesabgabe zeichnet sich in Deutschland durch eine große Heterogenität aus. Die aktuelle Rechtslage ist ungeklärt. Mit dem vorliegenden „Gesetzesentwurf zum Ausbau der Hilfen für Schwangere - Regelung der vertraulichen Geburt“ soll eine rechtssichere Entscheidungsgrundlage für schwangere Frauen mit Anonymitätswunsch und Handlungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden.

Der Gesetzesentwurf trägt dem Schutz des ungeborenen Lebens und dem Schutz der Mutter Rechnung, da er das Ziel verfolgt, unbegleitete Geburten zu vermeiden und eine medizinische Versorgung von Mutter und Kind sicher zu stellen. Dies wird vom Deutschen Caritasverband (DCV) und dem

Deutscher Caritasverband e. V.  
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik  
Prof. Dr. Georg Cremer  
Generalsekretär  
Postfach 4 20, 79004 Freiburg i. Br.  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.

Sozialdienst katholischer Frauen  
Gesamtverein e.V.  
Gaby Hagmans  
Bundesgeschäftsführerin  
Agnes-Neuhaus-Straße 5, 44135 Dortmund

**Kontakte:**  
Regine Hölscher-Mulzer  
Referentin für Schwangerschaftsberatung  
Telefon- DW: 0231 557026-17  
hoelscher-mulzer@skf-zentrale.de  
Sozialdienst Katholischer Frauen SKF  
Agnes-Neuhaus-Strasse 5, 544135 Dortmund

Sabine Fährndrich  
Referentin für Schwangerschaftsberatung  
Telefon-DW: 0761 200-454  
Sabine.faendrich@caritas.de  
Deutscher Caritasverband e.V.  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i.Br.

Antje Markfort  
Referentin Rechtspolitik  
Telefon-DW: 030 284447-73  
antje.markfort@caritas.de  
Deutscher Caritasverband e. V.  
Reinhardstraße 13, 10117 Berlin

Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein (SkF) ausdrücklich begrüßt. Damit einer langjährigen Forderung der Verbände Rechnung getragen wird.

Es besteht Anlass zur Sorge, dass mit dem Vorliegen einer gesetzlichen Regelung weitaus mehr Frauen von der Möglichkeit einer vertraulichen Geburt Gebrauch machen werden als bisher angenommen und die Fälle von vertraulichen Geburten noch steigen werden.

Zu Beginn des Jahres 2012 hat das Deutsche Jugendinstitut die Ergebnisse der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebenen Studie „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“<sup>1</sup> vorgelegt. Auch wenn nicht alle befragten Jugendämter und Träger sich an der Studie beteiligt haben und die rückgemeldeten Angaben nicht immer vollständig waren, kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass besonders drei Gruppen von Frauen die Angebote anonymer Geburt oder Kindesabgabe nutzen:

- „Frauen mit bereits einem oder mehreren Kindern: aus Sorge, dass bei einer regulären Adoptionsfreigabe ihre Erziehungsfähigkeit generell in Frage gestellt würde und die Kinder nicht weiter bei ihnen leben dürften,
- Frauen, die bereits ein oder mehrere Kinder regulär zur Adoption freigegeben haben,
- Frauen, die durch einen außerehelichen Seitensprung schwanger wurden.“<sup>2</sup>

Die Studie zeigt darüber hinaus,

- dass Frauen in dieser extremen Konfliktsituation häufig nicht den Weg in die bestehenden Hilfesysteme finden. Die Beratungsangebote sind entweder nicht ausreichend bekannt oder die Hürde ist für die betroffenen Frauen aufgrund der unsicheren Rechtssituation zu hoch, um sich einer Beraterin anzuvertrauen,
- dass hilfesuchende Schwangere insbesondere gegenüber ihrem Umfeld, nicht aber unbedingt gegenüber dem Kind anonym bleiben wollen,
- dass die bestehenden Hilfen so niedrigschwellig wie möglich, jederzeit erreichbar sein und besser bekannt gemacht werden müssen,
- dass schwangere Frauen mit Anonymitätswunsch sich im Vorfeld der Geburt über Möglichkeiten der anonymen Kindesabgabe im Internet informieren.

---

<sup>1</sup> .Studie des Deutschen Jugendinstituts „ Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland – Fallzahlen, Angebote, Kontexte. München 2011

<sup>2</sup> A.a.O., S. 145

Es wird deutlich, dass dringend die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt, die betroffenen Schwangeren durch niedrigschwellige Hilfen besser erreicht und die Rechtssicherheit für alle Beteiligten gesichert werden müssen.

Es ist aus Sicht von DCV und SkF notwendig, dass der Schutz des ungeborenen Lebens und die medizinische Versorgung von Mutter und Kind bei der Geburt sicher gestellt und flächendeckend niedrigschwellige Angebote geschaffen werden, die sowohl die Rechte und grundlegenden Interessen des Kindes und der abgebenden Mutter als auch des Vaters berücksichtigen. Im Falle einer „anonymen Geburt“ konfliktieren die Rechte und Interessen der unmittelbar Betroffenen und müssen sorgsam abgewogen werden.

DCV und SkF begrüßen ausdrücklich, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf Frauen, die sich in einer extremen Notlage sehen, im Rahmen eines psychosozialen Beratungsangebotes geholfen werden soll und dabei der Anonymitätswunsch der Mutter ernst genommen wird. Je niedrigschwelliger und annehmbarer die Angebote für Schwangere mit Anonymitätswunsch ausgestaltet sind, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Frau die Hilfe in Anspruch nimmt und sich auf das Angebot der vertraulichen Geburt einlässt. Damit werden die Chancen erhöht, den vorhandenen Babyklappen ein besseres Angebot gegenüberzustellen und sie nach und nach überflüssig werden zu lassen.

DCV und SkF begrüßen es, dass neben den Neuregelungen zum Verfahren der vertraulichen Geburt im Schwangerschaftskonfliktgesetz Gesetzesänderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Personenstandsgesetz, dem Staatsangehörigkeitsgesetz sowie dem Strafgesetzbuch vorgesehen sind, da die aktuelle Praxis der anonymen Kindesabgabe dem geltendem Recht in vielfacher Hinsicht widerspricht. Darüber hinaus sollte jedoch auch die Praxis der Adoptionsvermittlung im Hinblick auf die Arbeit mit den Herkunftseltern hervorgehoben und detaillierter geregelt werden. Das Adoptionsvermittlungsgesetz ist in dieser Hinsicht lückenhaft. Eine einheitliche Rechtsverordnung fehlt.

Im Gesetzesentwurf lehnen DCV und SkF das vorgestellte Stufenmodell zur Regelung der vertraulichen Geburt jedoch ab. Die vorgesehene Trennung zwischen der Beratung in einer ersten Anlaufstelle und der Beratung in einer spezifischen Beratungsstelle im Falle einer vertraulichen Geburt ist hochschwellig und verhindert eine kontinuierliche Prozessbegleitung der Frau.

DCV und SkF sehen die Notwendigkeit einer regelmäßigen Einbindung der Adoptionsvermittlungsstellen im Verfahren der vertraulichen Geburt. Der Gesetzesentwurf tangiert an verschiedenen Stellen Kernkompetenzen der Adoptionsvermittlungsstellen, die bislang mit ihrer fachlichen Expertise keine ausreichende bzw. angemessene Berücksichtigung finden.

Neben der Mutter wird auch der Vater und das Kind von einer vertraulichen Geburt nachhaltig betroffen. Auf ihre Rechte sollte im Beratungsprozess ausführlicher eingegangen werden. DCV und SkF sehen insoweit Handlungsbedarf.

## **B. Bewertung im Einzelnen**

### **Artikel 5 – Änderung Schwangerschaftskonfliktgesetz**

#### **Zu § 2 Absatz 4 S. 3 SchKG:**

##### **Stufenmodell der vertraulichen Geburt:**

Referentenentwurf: Der Referentenentwurf sieht vor, Schwangere, die nicht in der Lage sind Hilfen anzunehmen und ihre Anonymität aufzugeben, an eine (andere) Beratungsstelle zur vertraulichen Geburt zu vermitteln bzw. eine (zweite) Fachkraft aus einer solchen Beratungsstelle hinzuzuziehen.

##### **Bewertung:**

Mit der Einführung der vertraulichen Geburt sollen schwangere Frauen mit Anonymitätswunsch zur Lösung ihrer komplexen Problemlage ein umfassendes Angebot im Sinne eines Stufenmodells erhalten. Als erste Anlaufstelle für die Beratung sind die Schwangerschaftsberatungsstellen im Blick. Dies ist folgerichtig, da die Beratung der spezifischen Zielgruppe der schwangeren Frauen mit Anonymitätswunsch zu ihrem Aufgabenspektrum nach § 2 SchKG gehört. Durch ihr hohes fachliches Ansehen und ihre große Akzeptanz bei den Ratsuchenden ist die Schwangerschaftsberatung als Anlaufstelle besonders geeignet. Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes wurde ein Rechtsanspruch auf anonyme Beratung nach § 2 Absatz 1 SchKG verankert. Damit wurde bereits eine wesentliche Voraussetzung für die Regelung der vertraulichen Geburt geschaffen. Erhält eine schwangere Frau die Zusicherung, dass ihre Anonymität in der Schwangerschaftsberatung gewahrt bleibt, wächst die Chance, dass sie im persönlichen Kontakt mit der Beraterin ihre Situation

überdenkt, ihren Wunsch nach Anonymität gegenüber ihrem Kind aufgibt und sich im Idealfall für ein Leben mit dem Kind entscheidet.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Beratung von Frauen, die auch nach erfolgter psychosozialer Beratung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle nach dem geplanten § 2 Absatz 4 an ihrem Anonymitätswunsch festhalten oder eine vertrauliche Geburt wünschen, soll zukünftig durch eine spezifische und staatlich anerkannte Beratungsstelle zur vertraulichen Geburt bzw. durch eine Fachkraft aus einer solchen Beratungsstelle erfolgen. Dieses Vorgehen erscheint aus Sicht des DCV und SkF hochschwellig. Das Beratungsangebot in einer Beratungsstelle zur vertraulichen Geburt könnte aus Sicht einer Frau, die ihre Schwangerschaft geheim halten will und die sich vermutlich zunächst anonym über das Internet<sup>3</sup> über ihre Möglichkeiten informieren wird, ggf. auch als kompliziert und mit für sie unüberwindbaren Hürden ausgestattet erscheinen.

Es ist richtig, dass zunächst alle Hilfen nach § 2 SchKG ausgeschöpft sein sollten, bevor als ultima ratio die Möglichkeit einer vertraulichen Geburt besprochen wird. Es stellt sich jedoch die Frage, warum es eines eigenen (psychosozialen) Beratungsangebots durch eine spezifische Beratungsstelle zur vertraulichen Geburt bedarf, wenn die Schwangerschaftsberatungsstelle, bei der sich die Frau in anonymer/vertraulicher Beratung befindet, dieses ebenso leisten könnte. Auch im Gesetzesentwurf wird deutlich, dass sich die geplanten Beratungsinhalte von § 2 Absatz 4 (vgl. auch § 2 Absatz 1-3) und § 25 SchKG zum Teil überschneiden. Neu sind vor allem die Information über den Ablauf der vertraulichen Geburt und die organisatorischen Aufgaben bei ihrer Durchführung. Diese können selbstverständlich von den Schwangerschaftsberatungsstellen im Rahmen der Beratung und Durchführung der vertraulichen Geburt wahrgenommen werden.

Aus fachlicher Sicht ist es geboten, dass die Frau, die sich trotz ihrer schwierigen Situation auf einen Beratungsprozess eingelassen hat, nicht weitervermittelt wird, sondern von der Beratungskraft, der sie sich vertrauensvoll geöffnet hat, auch im Falle der vertraulichen Geburt weiter federführend begleitet wird.

DCV und SkF weisen darauf hin, dass die neuen - über die psychosoziale Beratung hinausgehenden - administrativen und organisatorischen Aufgaben zur Durchführung der vertraulichen Geburt zum einen einer besonderen Qualifizierung der Beraterinnen bedürfen. Zudem sind für die zusätz-

---

<sup>3</sup> Vgl. die Studie des Deutschen Jugendinstituts „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland – Fallzahlen, Angebote, Kontexte. München 2011, S. 122 passim

lichen und gerade auch im Hinblick auf die umfangreichen Dokumentationspflichten zeitintensiven Tätigkeiten ausreichende Ressourcen sicherzustellen.

Aus Sicht von DCV und SkF kann die Einrichtung einer Supportmöglichkeit im Hinblick auf die Begleitung der vertraulichen Geburt für die Beratungsstelle ein möglicher Weg sein, um einerseits der Notwendigkeit, dass jede Schwangerschaftsberatungsstelle dieses Angebot vorhalten muss, und andererseits den tatsächlichen Erfordernissen, dass es sich in der Praxis um relativ geringe Fallzahlen handeln wird, Rechnung zu tragen. Dieser Hintergrunddienst sollte in den Aufgabenkanon der BZgA aufgenommen werden oder von den Ländern für die Beratungsstellen sichergestellt werden.

### **Lösung:**

Aus Sicht von DCV und SkF muss die Beratung nach § 2 SchKG und nach § 25 ff SchKG durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle vorgenommen werden können. Diese muss insoweit auch über die vertrauliche Geburt beraten und ggf. die Durchführung koordinieren.

§ 2 Absatz 2 SchKG wird um Nr. 7a ergänzt:

Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über  
Nr. 7a: die Möglichkeit einer vertraulichen Geburt.

§ 2 Absatz 4 Satz 3 SchKG wird geändert:

Ist die Schwangere zur Annahme der Hilfen und zur Aufgabe der Anonymität nicht in der Lage, ist sie über die vertrauliche Geburt zu beraten (§§ 25ff.)

Entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen müssen allen Schwangerschaftsberatungsstellen angeboten werden.

### **Zu § 25 SchKG:**

#### **Beratung zur vertraulichen Geburt**

Der Gesetzesentwurf regelt im § 25 SchKG die Art und den Inhalt der Beratung zur vertraulichen Geburt. Im Folgenden werden einzelne Punkte herausgegriffen, die aus Sicht von DCV und SkF kritisch zu beurteilen sind:

**Zu § 25 Absatz 1 SchKG:**

**Fehlende Bereitschaft der schwangeren Frau, sich auf eine weiterführende Beratung in einer Beratungsstelle zur vertraulichen Geburt einzulassen**

Referentenentwurf: Der Referentenentwurf trifft keine Regelung für den Fall, dass eine Frau nicht bereit ist, sich auf eine Beratung zur vertraulichen Geburt einzulassen.

Bewertung:

Der Gesetzesentwurf ist von der Idee geleitet, dass alle Frauen den Weg in eine Beratungsstelle finden und Beratung in Anspruch nehmen wollen. Es ist aber davon auszugehen, dass es auch nach Einführung einer gesetzlichen Regelung weiterhin Fälle geben wird, bei denen der Anonymitätswunsch der Frau überwiegt, ihre Kooperationsbereitschaft begrenzt ist und die Möglichkeit der vertraulichen Geburt nicht in Betracht kommt.

Es stellen sich folgende Fragen:

Wie hat die Beraterin zu verfahren, wenn die Frau ihr Einverständnis zur Vermittlung an eine Beratungsstelle zur vertraulichen Geburt (vgl. § 2 Absatz 4 SchKG) verweigert bzw. sich gegen eine Einbeziehung einer spezifischen Fachkraft zur vertraulichen Geburt entscheidet? Wie soll mit dem Fall umgegangen werden, dass in der Beratungssituation alle Beratungs- und Unterstützungsangebote ausgeschöpft sind und die schwangere Frau (weiterhin) anonym bleiben möchte? Wie sollen die Beratungsstellen damit umgehen, wenn die schwangere Frau nicht zu einer kontrollierten Datenabgabe für die Erstellung der Herkunftsurkunde bereit ist (vgl. § 26 Absatz 2)?

Auch für diese Fälle wird eine Rechtssicherheit für die Beratungsstellen benötigt.

**Lösung:**

§ 25 Absatz 1 SchKG soll wie folgt gefasst werden:

Eine Schwangere, die ihre Identität nach der Beratung nach § 2 Absatz 4 nicht preisgeben möchte, ist über die vertrauliche Geburt zu beraten. Die Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Beratung zur vertraulichen Geburt geht von der Verantwortung der Frau aus und dient dem Schutz von Mutter und Kind.

**Zu § 25 Absatz 3 SchKG :**

**Nachricht für das Kind**

Referentenentwurf: Laut § 25 Absatz 3 SchKG ist die Bereitschaft der Schwangeren zu fördern, dem Kind möglichst umfassend Informationen über seine Herkunft und die Abgabe mitzuteilen.

Bewertung:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Schwangeren in der Beratung die Bedeutung der Kenntnis der eigenen Herkunft für das Kind erläutert werden soll. Die Schwangere sollte jedoch nicht nur in ihrer Bereitschaft gefördert, sondern in stärkerem Maße motiviert werden, schriftlich in narrativer Form die Hintergründe und Beweggründe für die Abgabe des Kindes zu erläutern. Dieser Prozess sollte im Interesse des Kindes (ggf. durch die Fachkraft des Adoptionsdienstes oder zusammen mit dieser) eng begleitet werden. Unter Wahrung der Anonymität der Frau sind mit ihr zusammen gemeinsam Beweggründe oder andere relevante Informationen, die später für das Kind bedeutsam sein könnten, zu dokumentieren. Relevante Informationen können z.B. Einzelheiten zu ihrer Lebenssituation, Informationen zum Entscheidungsprozess, zu Erkrankungen in der Herkunftsfamilie oder zu einer Erkrankung der Frau während der Schwangerschaft sein. Zur Unterstützung des Dokumentationsprozesses können Biographiebögen verwendet werden, wie sie schon in der Adoptionsvermittlung üblich sind. Aus der Adoptionsforschung ist bekannt, wie wichtig solche Informationen für die Identitätsfindung des Kindes sein können.

Das Erstellen einer solchen „Hintergrundinformation“ gehört zu den Kernkompetenzen einer Fachkraft der Adoptionsvermittlung. Diese Unterlagen sollen dann in der Adoptionsvermittlungsakte aufbewahrt werden. Dort kann es wie die persönliche Nachricht der Mutter für das Kind nach Maßgabe des § 9b Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom gesetzlichen Vertreter des Kindes jederzeit und von dem Kind nach Vollendung des 16. Lebensjahres eingesehen werden.

Nur unter dieser Voraussetzung kann hingenommen werden, dass das Kind erst mit 16 Jahren als „letzten“ Informationsbaustein den Namen der leiblichen Mutter erfährt.



**Lösung:**

§ 25 Absatz 3 SchKG soll lauten:

Unter dem Hinweis auf die Bedeutung der Kenntnis der eigenen Herkunft für das Kind ist in der Beratung darauf hinzuwirken, dass die Schwangere - mit entsprechender Unterstützung - dem Kind möglichst umfassend Informationen über seine Herkunft und die Abgabe mitteilt. Dabei ist die Identität der Schwangeren zu schützen.

**Zu § 25 Absatz 4 SchKG:**

**Erreichbarkeit der Frau bis zum Abschluss des Adoptionsverfahrens**

Referentenentwurf: § 25 Absatz 4 SchKG regelt die Situation, dass die Frau von der Beratungsstelle rechtzeitig über einen bevorstehenden Abschluss des ihr Kind betreffenden Adoptionsverfahrens und seinen Rechtsfolgen unterrichtet werden soll. Deshalb soll mit ihr vereinbart werden, wie die Unterrichtung erfolgen kann. Diese Vereinbarung ist unter Wahrung der Anonymität der Schwangeren sicher zu verwahren.

**Bewertung:**

Es ist fraglich, wie es in der Praxis gelingen kann, die Erreichbarkeit der Frau bis zum Abschluss des Adoptionsverfahrens sicher zu stellen und über einen Zeitraum von voraussichtlich mindestens einem Jahr verbindliche und tragfähige Vereinbarungen in der Beratung zu treffen. Die Erfahrungen aus der Adoptionsvermittlung zeigen, dass es oft schon schwer sein kann, die abgebende Mutter bereits nach einem Zeitraum von 8 Wochen zu erreichen. Auch die Vorschläge in der Gesetzesbegründung (S. 27) überzeugen nicht. So wird vorgeschlagen, dass der Kontakt zur Beratungsstelle über eine Vertrauensperson der Schwangeren sichergestellt werden kann. In diesem Fall hätte noch ein „Dritter“ Kenntnis von der Schwangerschaft und der Geburt. Ein Ergebnis der DJI-Studie zeigt aber, dass die spezifische Zielgruppe der Frauen mit Anonymitätswunsch gerade aber gegenüber ihrem Umfeld anonym bleiben will. Eine Vertrauensperson aus dem Umfeld der Schwangeren könnte schwer zu finden sein bzw. auch nicht dem Wunsch der Frau entsprechen. Die Möglichkeit der Hinterlegung einer Mobiltelefonnummer stellt ebenfalls keine tragfähige Lösung dar. Handyverträge werden schnell gekündigt und die Mobiltelefonnummern damit gewechselt. Die Versendung eines postlagernden Schreibens gewährleistet zwar die Anonymität und damit die Vertraulichkeit der Frau, bedeutet aber, dass sie regelmäßig bei einem Postamt nachfra-

gen muss, um die Zeitspanne rund um die bevorstehende Adoption nicht zu verpassen. Die in Absatz 4 vorgesehene Verfahrensweise kann nur zum Erfolg, nämlich der Erreichbarkeit der Frau und deren Unterrichtung über den Abschluss des Adoptionsverfahrens, führen, wenn die Frau selber bei der Erfüllung der Vereinbarung mitwirkt und insoweit Verantwortung übernimmt.

**Zu § 25 Absatz 5 SchKG:**

**Rechte des Kindes und Rechte des Vaters**

Referentenentwurf: Im Referentenentwurf heißt es im Teil B Lösungen: „Um den sich gegenüberstehenden Interessen von leiblicher Mutter, Kind, leiblichem Vater und ggf. annehmender Familie Rechnung zu tragen, wird bei der Ausgestaltung des Modells auf eine sensible Abwägung der Rechtsgüter geachtet. Berücksichtigt ist im Besonderen, dass der leiblichen Mutter für eine ausreichend lange Zeit die Anonymität ihrer Daten garantiert wird, damit sie die Hilfe annehmen kann und Lösungsmöglichkeiten für ihre Konfliktlage findet.“ (S.2)

Bewertung:

Es wird im Begründungsteil des Referentenentwurfs davon ausgegangen, dass je niedrigschwelliger und annehmbarer die Angebote für die schwangere Frau ausgestaltet sind, desto wahrscheinlicher es ist, dass sie sich auf das Angebot der vertraulichen Geburt einlässt. Die Wahrung der Anonymität der Frau durchzieht das Verfahren der vertraulichen Geburt als roten Faden. Dabei können die Rechte des Kindes nur über die Mutter und ihre Annahme des Angebots der vertraulichen Geburt geschützt werden. DCV und SkF weisen darauf hin, dass dennoch bei der Ausgestaltung eines interessengeleiteten Verfahrens die Seite des Kindes stärker berücksichtigt werden muss. Dies betrifft die Abgabe von persönlichen Daten der abgebenden Mutter (siehe Nachricht für das Kind, § 25 Absatz 3) sowie die momentan noch nicht zufriedenstellende Regelung des Widerspruchrechts der Mutter nach 16 Jahren (§ 30).

Aus Sicht von DCV und SkF ist es nicht ausreichend, wenn die Frau im Beratungsprozess lediglich über die Rechte des Kindes und des Vaters informiert wird. Stattdessen ist eine deutliche Aufklärung auch über ihre Pflichten gegenüber dem Kind sowie dem Kindesvater notwendig (vgl. § 25 Absatz 5 Nummer 1).

Auf die Rechte des Vaters wird in dem Referentenentwurf im Zusammenhang mit der Änderung des BGB (Artikel 4, Nummer 1) eingegangen. Dabei wird in der Begründung deutlich, dass sich die

Rechtslage für den Vater des Kindes aufgrund der Beschränkung auf Regelungen, die die abgebende Mutter betreffen, nicht verändern wird (S.24). Dennoch sollte die Frau in besonderem Maße über die Rechte des Vaters informiert und aufgeklärt werden. Mit der Aufklärung soll der Schwangeren verstärkt die Gelegenheit gegeben werden, in ihrer Position nicht nur unter dem Eindruck der Maßnahme oder Situation zu agieren, sondern sich ihrer Möglichkeiten (u.U. auch zur Inanspruchnahme des Vaters und seiner Pflichten gegenüber dem Kind) zumindest bewusst zu sein. Dies sollte sich im Gesetzestext durch einen eigenen Punkt und eine stärkere Wortwahl wiederfinden. Gleiches gilt für die Rechte des Kindes, auf die ebenfalls in stärkerem Maße in der Beratung einzugehen ist.

**Lösung:**

§ 25 Absatz 5 Nummer 1 wird im Wortlaut geändert und um Nr. 1a ergänzt:

1. die Information und Aufklärung über die Rechte des Vaters,
- 1a. die Information und Aufklärung über die Rechte des Kindes unter Hervorhebung der Bedeutung der Kenntnis der Herkunft von Mutter und Vaters für die Entwicklung des Kindes.

**Zu § 25 Absatz 6 SchKG:**

**Kooperation Schwangerschaftsberatung und Adoptionsvermittlungsstellen**

Referentenentwurf: Der Referentenentwurf sieht eine Kooperation zwischen Schwangerschaftsberatungsstelle und Adoptionsvermittlungsstelle vor, wenn die Schwangere zustimmt.

**Bewertung:**

Wie in der Gesetzesbegründung (vgl. S.27f) dargelegt, haben sich Frauen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen und ihr Kind nach der Geburt abgeben wollten, bislang auch an Adoptionsvermittlungsstellen gewandt. In dem Gespräch, das vor der eigentlichen Vermittlung stattfindet, wird der Frau geholfen, eine Entscheidung über die Zukunft ihres Kindes frei und unter Berücksichtigung aller Alternativen zu treffen. Aus Sicht von DCV und SkF sollen die Adoptionsvermittlungsstelle ihre Kompetenzen und Erfahrungen aus diesen Gesprächen auch künftig in das Verfahren der vertraulichen Geburt einbringen können (vgl. § 25 Absatz 6 bzw. S. 28). Denn die Unterstützung zur Entscheidungsfindung für oder gegen ein gemeinsames Leben mit dem Kind gehört zu ihren vorrangigen Aufgaben. Auch beim Vorliegen einer vertraulichen Geburt findet die nachfolgende Adoption als soziales Geschehen zwischen den beiden Polen der Weggabe und der An-

nahme statt. Nur wenn beide Pole in den Blick genommen werden, werden alle am Prozess Beteiligten erfasst: die leiblichen Eltern, das Kind und die annehmenden Eltern.

Der Gesetzesentwurf verlegt Kernaufgaben der Adoptionsvermittlung (§ 7 AdVerMiG) insbesondere die Beratung und Unterstützung der Frauen, die erwägen ihr Kind zur Adoption zu geben, auf die Schwangerschaftsberatungsstellen. Diese sollen Aufgaben übernehmen, die klassischerweise in den Kompetenzbereich der Adoptionsdienste fallen, für die die freien Träger eine staatliche Anerkennung nachweisen müssen.

Wenngleich die Information über die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption nach § 2 Absatz 2 Nr. 8 SchKG auch zu den Aufgaben einer Schwangerschaftsberatungsstelle gehören, sollte, wenn sich in der psychosozialen Beratung zeigt, dass die Schwangere ihr Kind nicht behalten möchte, ein Adoptionsdienst regelmäßig miteinbezogen werden.

Es ist aus Sicht von DCV und SkF nicht sinnvoll, eine Parallelstruktur aufzubauen, für die mit hohem Aufwand eine Qualifizierung der Fachkräfte der Schwangerschaftsberatungsstellen zu Themen der Adoptionsvermittlung notwendig werden würde, während die Adoptionsfachdienste bereits Fachlichkeit und Personalressourcen mitbringen. Es bedarf einer Schnittstellenklärung zwischen den beiden Fachdiensten.

### **Exkurs: Beratung und Begleitung leiblicher Mütter im Adoptionsgeschehen**

Bei der Adoption handelt es sich nicht um einen einmaligen Akt der Annahme eines nicht leiblichen Kindes, sondern um einen langfristigen Prozess, der das Leben der Adoptiveltern, der Kinder und der biologischen Eltern prägt. Diesem Verständnis entsprechend hat sich die Arbeit in den Adoptionsdiensten entscheidend gewandelt. Die ausschließliche Blickrichtung auf die Vermittlung eines Kindes in eine Familie hat sich zugunsten der weiteren Beteiligten geöffnet.

Der Arbeitsauftrag der Fachdienste umfasst insbesondere die Beratung der Mütter/Eltern, die ihr Kind zur Adoption geben wollen. In der Beratung geht es darum herauszufinden, ob die Adoption eine wirkliche Hilfe für die Mutter/Eltern ist. Ein Teil der Beratungsgespräche beginnt mit dem Wunsch der Mutter/Eltern das Kind zur Adoption freizugeben, endet aber nicht mit der Freigabe des Kindes, weil eine andere Lösung entwickelt werden konnte.

Die Mutter/Eltern stimmt/stimmen nach eingehender Information und Beratung durch die Fachkraft des Adoptionsdienstes der Vermittlung des Kindes zu. Diese Zustimmung beinhaltet Wünsche und Vorstellungen für das weitere Leben des Kindes. Für die vermittelnde Fachkraft ist wesentlicher Teil ihres professionellen Handelns, diese Wünsche bei der Wahl der aufnehmenden Familie zu berücksichtigen und die abgebenden Frauen/Eltern sowohl im Entscheidungsprozess als auch danach zu begleiten.

Aus Sicht des DCV und SkF sollte deshalb die Zusammenarbeit der beiden Fachdienste auch im Gesetz zur vertraulichen Geburt verbindlich formuliert werden, es sei denn die Frau möchte dies ausdrücklich nicht. Dieses Tandem der Fachdienste Schwangerschaftsberatung und Adoptionsdienst ist ein wesentlicher Garant für die Interessensvertretung aller Beteiligten. Deshalb sollte für den Fall, dass sich eine Frau mit Anonymitätswunsch zuerst an einen Adoptionsdienst wendet, die Schwangerschaftsberatung regelmäßig eingebunden werden.

**Lösung:**

§ 2 Absatz 2 Satz 3 SchKG ist dahingehend zu ergänzen:

Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen. Im Fall einer vertraulichen Geburt muss eine Adoptionsvermittlungsstelle im Interesse des Kindes regelmäßig hinzugezogen werden, es sei denn die Schwangere widerspricht ausdrücklich.

§ 25 Absatz 6 SchKG muss lauten:

Die Beratung und Begleitung erfolgt in regelmäßiger Kooperation mit einer Adoptionsvermittlungsstelle, es sei denn die Schwangere widerspricht ausdrücklich.

**Zu § 27 Absatz 1, Satz 1 SchKG:**

**Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes**

Referentenentwurf: Es soll Aufgabe der Länder sein, ein ausreichendes Angebot an Beratungsstellen zur vertraulichen Geburt sicherzustellen.

Bewertung:

Im Begründungsteil des Referentenentwurfs wird von 16 (bis maximal 48) Beratungsstellen zur vertraulichen Geburt bundesweit ausgegangen. Wie soll die Einbindung einer Fachkraft der Beratungsstelle zur vertraulichen Geburt in die Schwangerschaftsberatung geleistet werden können

angesichts eines flächendeckenden Angebots von über 1600 Beratungsstellen und über 800 geburtshilflichen Kliniken in Deutschland? Auch wenn jedes Bundesland zukünftig 1-3 Beratungsstellen zur vertraulichen Geburt vorhalten soll, erscheint diese Konstruktion nicht praktikabel. Kann ein mobiler, zeitnaher Einsatz wirklich flächendeckend gewährleistet werden?

**Lösung:**

Aus Sicht des DCV und SkF wäre es den Bedürfnissen der spezifischen Zielgruppe angemessener, wenn die Beratung zur vertraulichen Geburt von den bundesweit vorhandenen Schwangerschaftsberatungsstellen durchgeführt wird und der Adoptionsfachdienst regelmäßig mit einbezogen wird.

**Zu § 27 Absatz 1, Satz 4 SchKG:**

**Keine Anerkennung der Adoptionsvermittlungsstellen**

Referentenentwurf: Adoptionsvermittlungsstellen sollen als Beratungsstellen zur vertraulichen Geburt nicht anerkannt werden können.

Bewertung: An dieser Stelle wird die ambivalente Haltung gegenüber der Adoption deutlich. Einerseits soll mit geeigneten Maßnahmen die gesellschaftliche Akzeptanz der Adoption gesteigert werden. Andererseits vermittelt eine derartige Regelung, die Fachdienste seien nicht in der Lage ergebnisoffen zu beraten. Dabei gehört gemäß § 7 Adoptionsvermittlungsgesetz die Arbeit mit abgebenden Müttern/Eltern zu ihrem gesetzlichen Auftrag.

**Lösung:**

Der Satz 4 wird gestrichen.

**Zu § 27 Absatz 2 SchKG:**

**Erreichbarkeit / Hotline**

Referentenentwurf: In § 27 Absatz 2 SchKG heißt es: „Die Länder stellen sicher, dass das Beratungsangebot zur vertraulichen Geburt den Schwangeren durch eine jederzeitige telefonische Erreichbarkeit mindestens einer Beratungsstelle bundesweit zur Verfügung steht.“

Bewertung:

Schwangere Frauen, die ihre Schwangerschaft lange verdrängt haben, diese geheim halten oder sich in akuten Notsituationen befinden, sollten unabhängig von den üblichen Dienstzeiten der Beratungsstellen, jederzeit eine qualifizierte telefonische Beratung in Anspruch nehmen können.

Dabei ist nicht die Erreichbarkeit einer Beratungsstelle bundesweit nötig, sondern vielmehr die Einrichtung einer bundesweiten, trägerunabhängigen, einheitlichen telefonischen Notrufnummer<sup>4</sup>, die mit Beratungsfachkräften besetzt ist. Dies entspricht einer langjährigen Forderung von DCV und SkF. Im Begründungsteil heißt es: „Im Hinblick auf die begrenzt zu erwartende Zahl von vertraulichen Geburten sind im Sinne einer bedarfsgerechten und kostensparenden Lösung auch länder- und trägerübergreifende Kooperationsstrukturen möglich. Dabei genügt es, wenn die jederzeitige Erreichbarkeit einer Beratungsstelle im Bundesgebiet sichergestellt wird.“ (S.30)

Es gibt bereits Beratungsstellen, die Erfahrungen mit einem Notruftelefon gesammelt haben. Erfahrungsgemäß ist die Zahl der Anrufe um ein vielfaches höher als die Zahl der Zielgruppe, denen das Angebot eigentlich gilt.<sup>5</sup> Es sollte eine Lösung gefunden werden, die bedarfsgerecht und gleichzeitig ressourcenschonend für die Beratungsstellen ist. Aus Sicht von DCV und SkF ist es notwendig, dass die bundesweite Hotline rund um die Uhr erreichbar ist und eine koordinierende Funktion im Sinne einer Clearingstelle übernimmt. Es ist nicht notwendig, dass jederzeit eine Beratungsstelle erreichbar ist, sondern dass die Clearingstelle zeitnah (innerhalb von 24 Stunden) einen Beratungstermin zur Verfügung stellt. Gesetzt den Fall, dass eine Frau in der Nacht unter Wehen die Hotline anruft, wird die dortige Beratungskraft sie an eine geburtshilfliche Einrichtung vermitteln, die ihrerseits eine Schwangerschaftsberatungsstelle einbindet.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ist nach § 1 Absatz 4 bereits mit der Bekanntmachung der Hilfen für Schwangere einschließlich des Anspruchs auf anonyme Beratung und der Information zur vertraulichen Geburt „in zielgruppenspezifischer Weise“ beauftragt.

---

<sup>4</sup> So bereits angedacht im Eckpunktepapier des Deutschen Vereins „Vertrauliche Geburt. Eckpunkte einer sozialpräventiven Lösung für Frauen in psychosozialer Notlage, 2003, S. 4 vorgeschlagen und als Handlungsbedarf bestätigt bei einem Expertenworkshop des Deutschen Vereins am 19. Januar 2012, vgl. Possinger, Johanna, Anonyme Hilfen für Schwangere in Notlagen – aktuelle Entwicklungen und dringende Handlungsbedarfe, in: NDV April 2012, S.161

<sup>5</sup> Vgl. z.B. Bericht über das Moses-Projekt Frankfurt in den Jahren 2001-2007, S. 26: Abzüglich der großen Anzahl von Scherz- und Störanrufen ließen sich die 757 projektbezogenen Anrufe folgendermaßen aufteilen: 183 Allgemeine Informationen, 20 Adoption, 14 Ehrenamt, 16 anonyme Geburt, 498 Beratung, 26 Mosesanfragen.

Sie verfügen zudem über Erfahrungen mit bundesweiten Hotlines und über fachspezifische Datenbanken.

Es erscheint aus Sicht von DCV und SkF sinnvoll, dass das BMFSFJ die BZgA damit beauftragt, im Rahmen der Erstellung eines umfassenden Kommunikationskonzepts zur Verbesserung der Ansprache der spezifischen Zielgruppe eine bundesweite Hotline als einen weiteren Baustein in ihr Konzept zu integrieren und die Verantwortlichkeit für dessen Umsetzung zu übernehmen.

**Lösung:**

Der § 27 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

In § 1 Absatz 4 wird Satz 5 eingefügt:

Sie richtet eine bundesweite Hotline ein.

**Zu § 28 SchKG :**

**Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe -**

Referentenentwurf: Der Gesetzesentwurf geht davon aus, dass die meisten Frauen, die ihre Schwangerschaft vor ihrem sozialen Umfeld geheim halten wollen, künftig mit der gesetzlichen Regelung der vertraulichen Geburt und über die Öffentlichkeitskampagne der BZgA (vgl. § 1 Absatz 4 SchKG) so frühzeitig erreicht werden, dass sie noch in der Schwangerschaft eine Beratungsstelle aufsuchen.

**Bewertung:**

DCV und SkF rechnen jedoch damit, dass auch weiterhin ein großer Teil der Zielgruppe derer, die ihre Schwangerschaft verbergen und in der Regel unter massivem Druck und Ängsten stehen, sich direkt zur Geburt an eine Klinik wenden wird.

Der entsprechende Passus im Gesetzentwurf (§ 28 SchKG: Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe) ist im Vergleich zu den anderen Paragraphen ausgesprochen kurz und unzureichend beschrieben. Hier sehen DCV und SkF Nachbesserungsbedarf. Wir verweisen insoweit auf die Stellungnahme des Katholischen Krankenhausverband Deutschlands (KKVD).



**Zu § 29 Absatz 2 SchKG:**

**Beratung nach Abgabe des Kindes**

Referentenentwurf: Die Mutter soll frühestens acht und spätestens vier Wochen vor Abschluss des Adoptionsverfahrens über den Zeitpunkt des Beschlusses und seine Rechtsfolgen unterrichtet werden.

Bewertung:

DCV und SkF stimmen damit überein, dass die umfassende Beratung der Mutter über die Wirkung der Adoption und die rechtlichen Folgen sichergestellt sein muss und ihr die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der kindlichen Bindungsentwicklung zu überdenken. Die Erkenntnisse der Bindungstheorie belegen, dass ein Säugling etwa ab dem 3. Lebensmonat beginnt, die wichtigsten Bezugspersonen zu unterscheiden. Ab dem 6. bis 8. Monat bindet sich das Kind an seine Bezugspersonen. Die Schaffung sicherer Bindungen ist bedeutsam für die weitere Entwicklung des Kindes. Wenn die Mutter also spätestens 4 Wochen vor dem Adoptionsbeschluss über den Abschluss des Verfahrens und seine Rechtsfolgen unterrichtet werden soll und u.U. von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch macht, wird das Kind, das sich bereits bis zu 11 Monaten in Adoptionspflege befindet, bei einer Rückgabe an die Mutter u.U. in seiner Entwicklung gefährdet. Unter Abwägung der Rechtsgüter erscheint eine Begrenzung der Bedenkzeit auf eine Frist von drei, maximal vier Monate gerechtfertigt.

**Zu § 30 SchKG:**

**Widerspruchsrecht der Mutter nach 16 Jahren**

Referentenentwurf: Eine Frau, die vertraulich entbunden hat, soll nach § 30 SchKG ein Widerspruchsrecht erhalten gegen die Weiterleitung der Herkunftsurkunde durch das Bundesamt für Familie und Zivilgesellschaftliche Aufgaben an die Adoptionsvermittlungsstelle mit Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes.

Bewertung:

Der DCV und der SkF stimmen dieser Regelung nicht zu.

Ein eigenes Widerspruchsrecht der Frau ist eigentlich nicht notwendig, da im § 9b Adoptionsvermittlungsgesetz geregelt ist, dass eine Einsichtnahme in die Vermittlungsakte durch das Kind zu versagen ist so weit überwiegende Belange eines Betroffenen entgegenstehen.

Der Referentenentwurf nimmt die Situation in den Blick, dass eine Frau auch noch nach 16 Jahren in eine für sie unzumutbare Situation gerät, wenn ihre Mutterschaft ihrem sozialen Umfeld bekannt wird.

Es wird ihr ein Widerspruchsrecht in der Hoffnung eingeräumt, ihr damit die „Furcht vor Entdeckung“ zu nehmen, um sich überhaupt auf das Angebot der vertraulichen Geburt und einer kontrollierten Abgabe ihrer persönlichen Daten einlassen zu können. DCV und SkF hegen Zweifel, ob dieses Widerspruchsrecht einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhielte, zumal daran gedacht ist, dass die Frau Widerspruch einlegen kann ohne ihre Gründe offen zu legen. Das Widerspruchsrecht der Frau in der geplanten Fassung eröffnet faktisch jeder schwangeren Frau die Möglichkeit, dauerhaft anonym zu bleiben, was mit dem Gesetz eigentlich vermieden werden soll. Aus Sicht des Kindes kann dem Widerspruch in dieser Endgültigkeit nicht zugestimmt werden. Im Übrigen gäbe man mit einer solchen Regelung das Entwicklungspotenzial auf, das sich durch eine Änderung der Haltung gegenüber der Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit bei der Mutter ergeben könnte, wenn man mit ihr in persönlichen Kontakt tritt. Im Gespräch ergeben sich u. U. für sie Handlungsmöglichkeiten wie z. B. eine persönliche Kontaktaufnahme mit dem Kind unter Wahrung der Vertraulichkeit, die Aufnahme eines Briefkontaktes etc.

#### **Lösung:**

§ 30 ist zu streichen und ein Hinweis auf § 9b Adoptionsvermittlungsgesetz aufzunehmen.

#### **§ 34 SchKG:**

#### **Evaluation**

Referentenentwurf: Nach drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert die Bundesregierung erstmals das Gesetz zu den Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen auf alle Hilfsangebote für Schwangere. Eine Wiederholung erfolgt jeweils nach drei Erhebungsjahren.

**Bewertung:**

DCV und SkF begrüßen grundsätzlich, dass das Gesetz hinsichtlich seiner Auswirkungen in regelmäßigen Abständen evaluiert werden soll. Die Zielsetzung des Gesetzes, dies im Hinblick auf die Frage der Notwendigkeit von Babyklappen vorzunehmen, findet sich nicht im Gesetzestext wieder. Der Gesetzeswortlaut ist insoweit nicht eindeutig und muss ergänzt werden.

**Lösung:**

§ 34 S. 1 SchKG wird wie folgt gefasst:

Um den Erfolg des Gesetzes zu messen, sind seine Wirkungen im Hinblick auf alle Hilfsangebote für Schwangere und auf das Angebot der Babyklappen zu evaluieren.

**C.      Ausblick**

Qualifizierung und Fortbildung müssen weiter verbessert werden. Die freien Träger verfügen über je eigene Fortbildungscurricula für die Schwangerschaftsberatung. Diese beziehen sich u.a. auf die Beratung in psychosozialen Not- und Konfliktsituationen. Es ist notwendig, dass die Fortbildungscurricula um die Aspekte der vertraulichen Geburt weiterentwickelt werden. Ein besonderes Augenmerk sollte auf der Zusammenarbeit von Schwangerschaftsberatung und Adoptions- und Pflegekinderdienste gelegt werden. Es ist sinnvoll, bundeseinheitliche Kriterien für die Qualifizierung der Schwangerschaftsberater(innen) zum Themenfeld der vertraulichen Geburt festzulegen. Hierzu schlagen DCV und SkF vor, dass das BMFSFJ eine entsprechende Arbeitsgruppe mit den Vertreterinnen der Schwangerschaftsberatung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und anderen Trägervertretern einrichtet und hier eine gemeinsame Festlegung und Abstimmung erfolgt. Die Umsetzung der Fortbildung sollte entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität nicht vom Bund gesteuert werden, sondern in der Hand der einzelnen Träger liegen.

Freiburg, 21. November 2012  
Prof. Dr. Georg Cremer  
Generalsekretär  
Deutscher Caritasverband e.V.

Gaby Hagmans  
Bundesgeschäftsführerin  
Sozialdienst katholischer Frauen  
Gesamtverein e.V.